

Satzung über die Straßenreinigung

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 – 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung von Fahrbahnen und öffentlichen Plätzen vor Einrichtungen, die in Anlage III aufgeführt sind.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind in den Ortsteilen
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2) HeStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1)
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen (Anlage 2)
 - c) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen, die durch Ermächtigung des Gemeindevorstandes in einer gesonderten Anlage näher bezeichnet sind.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwegen, Mopedwegen und Standspuren
 - b) Parkplätze,
 - c) Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) Gehwege,
 - e) Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern, u. ä.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten oder äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff, BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Gemeindevorstand seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Gemeindevorstand umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist; im übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner.
- (5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straßen oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so sind ihre Eigentümer und Besitzer (vgl. Abs. 1 – 2) auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst:
 - a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 – 9)
 - b) den Winterdienst (§§ 10 – 11)

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus- Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Teil Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitt, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder offenen Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom bebauten oder unbebauten Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte – zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhrzu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann der Gemeindevorstand bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalsumzügen u. ä.) dies erfordert. Der Gemeindevorstand trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar – mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung – zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.

- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes (Wortlaut: Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.) bleibt unberührt.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Teil Winterdienst

§ 10

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihrem Grundstück in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung verpflichtet. In Jahren mit gerader Jahreszahl sind die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke; in Jahren mit ungerader Jahreszahl die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.
Das Nähere, insbesondere die in Frage kommende Fläche, die Reihenfolge und den Zeitraum in der die Verpflichtung zu erfüllen ist, kann der Gemeindevorstand in Durchführungsbestimmungen gebietsweise oder – soweit erforderlich – im Einzelfall regeln.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3), die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) der Art und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht eintreten können. Das gleiche gilt auch für Rundenführungsstriche und Rutschbahnen.

Bei Straßen mit einem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 Anwendung.

- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder anderer schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Teil Schlussvorschriften

§ 12

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13**Zwangsmaßnahmen**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße in Höhe von 5,- DM (.....€) bis 1.000,- DM (.....€) geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I. S. 481) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist der Gemeindevorstand.
- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. I. S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die bisherigen Satzungen der ehemaligen Gemeinde außer Kraft

Ebersburg, den 26. Juli 1974

**DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE EBERSBURG**

Verzeichnis der Straßenzüge gem. § 2 Abs. 1a der Satzung

(innerhalb der geschlossenen Ortslage, alle öffentlichen Straßen)

Ortsteil Ried:

Am Bildstock, Am Katzenacker, Am Ring, Am Stück, An der Obermühle, Bauersweg, Brunnengasse, Cäciliastraße, Ellerstraße, Florianstraße, Hainzeneller, Josefstraße, Kilianstraße, Kreuzstraße, Rhönblick, Sandgasse, Schmalnauer Weg

Ortsteil Schmalnau:

Am Felsenkeller, Am Bahnhof, An der Liede, An der Neuwiese, An der Schmale, An der Teufelstreppe, Bahnhofstraße, Bornfeld, Brückenstraße, Dorfweg, Gassenau, Hanzelgasse, Hauptstraße, Hegberg, Hofländer, Hügelstraße, Im Sand, Kirchberg, Lindenthal, Lindenstraße, Lenzenstraße, Mittbach, Pestalozzistraße, Raiffeisenstraße, Rieder Weg, Sankt-Martin-Straße, Schlehenweg, Schulstraße, Tannenweg, Taubenweg, Thalauer Straße, Untere Aue, Waldstraße, Weyherser Weg, Wiedenweg

Ortsteil Thalau:

Ahornweg, Altenhof, Altenhofer Straße, Am Buchenhain, Am Hausfeld, Am Heiligenstock, Am Rödchen, Am Thalaubach, An der Kreuzwiese, Bonifatiusstraße, Dammersfelder Weg, Döllbacher Weg, Frauenholz, Heidelbergstraße, Hinter den Gärten, Hühnerkropf, In der Aue, Jakobusstraße, Kastanienallee, Kreuzbergstraße, Milseburgweg, Mittelstellberg, Mühlenweg, Mühlgarten, Oberstellberg, Pappelweg, Rotdornweg, Sebastian-Straße, Sebastian-Kneipp-Straße, Stellberger Straße, Sibillenhofstraße, Unterstellberg, Wacholderstraße, Wasserkuppenstraße, Wendelinusweg, Zur Haube

Ortsteil Weyhers:

Akazienweg, Am Fuldaer Kreuz, Am Gericht, Am Schneckenberg, Andersen-Straße, Bergstraße, Birkenweg, Blumenweg, Brüder-Grimm-Straße, Burgstraße, Ebersberger Weg, Eichendorff-Straße, Franziska-Streit-Weg, Fuldaer Straße, Gartenstraße, Georgsweg, Gersfelder Weg, Giebelrainer Weg, Goethe-Straße, Groenhoff-Straße, Heine-Straße, Hopfengarten, Hochstraße, Im Borngrund, Im Wiesengrund, Jahnstraße, Kirchweg, Lilienthal-Straße, Marienstraße, Quellgarten, Rhönstraße, Schiller-Straße, Schmiedegasse, Ulmenweg, Ziegelhüttenweg

Verzeichnis der Straßenzüge gem. § 2 Abs. 1b der Satzung

(außerhalb der geschlossenen Ortslage, öffentlichen Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen)

Ortsteil Ebersberg:

Altenmühle, Böhmenhof, Feuersteinmühle, Hauental, Haukeller, Im Graben, Johannesmühle, Mariental, Oberlütter, Oberrod, Oberwehl, Obertannenhof, Richtershof, Röderhaid, Rödersbach, Schafhof, Schwashof, Steinrücken, Tannenhof, Unterbienhof, Unterschafhof, Untertannenhof, Unterwehl, Wehlgraben

Ortsteil Ried:

Am Roßberg, Am Ritzelshof, Doktorhaus, Ritzelshof

Ortsteil Schmalnau:

Am Sportplatz, Gichenbacher Straße, Ginsterweg, Götzenloch, Lärchenweg, Mittbachhöfe, Rehwinkel, Romröder, Schützenhof, Steinküppel, Untergichenbach

Ortsteil Thalau:

Am Wasserweg, Am Schluppwald, Sibillenhof, Ziegelhütte

Ortsteil Weyhers:

Altenmühle, Eichhof, Feuersteinsmühle, Gerlachshof, Halsbach, Lüttertal, Mittelreppig, Motzhauck, Motzküppel, Oberreppig, Rehbach, Reidelmes, Rudolshof, Seeshof, Steinhof, Straßenhaus, Unterreppig, Weikardshof